

Begründung

zur 1. gemeinsamen vereinfachten Änderung der Bebauungspläne Nr. 102 „Marktstraße/Kanalstraße“ und Nr. 106 „Klosterstraße“

Das Grundstück Brunnenstraße 11 grenzt im Nordwesten wie im Nordosten an rechtsverbindlich festgesetzte Verkehrsflächen.

Direkt an die Verkehrsfläche angrenzend steht ein altes Fachwerkhaus. Zur Verbesserung der städtebaulichen Rahmenbedingungen für dieses schutzbedürftige Fachwerkhaus einerseits und Schutz sowie Verbesserung des Lebensraumes der großen Bäume andererseits ist beabsichtigt, aus der Verkehrsfläche Wohnbauflächen zu machen und dem Grundstück zuzuweisen.

Die in diesem Bereich gelegene 10 kV-Transformatorstation und Leitungen werden nach Veräußerung dieser Flächen vom zukünftigen Eigentümer zu dulden sein und ggf. auch grundbuchlich gesichert.

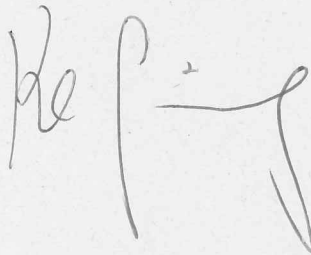
Da durch die Änderungen und Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll anstelle eines förmlichen Änderungs- und Ergänzungsverfahrens eine Änderung des Bebauungsplanes unter Mitwirkung der hiervon betroffenen Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 (1) BauGB durchgeführt werden.

Bürger bzw. benachbarte Grundstückseigentümer sind nicht betroffen, so daß auf weitere Beteiligungsverfahren verzichtet werden kann.

Für die Stadt entstehen durch diese Änderung keine Kosten.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, den 10.02.1995

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'He P - g', is written over the date and the 'Aufgestellt:' line.